

Änderung/Ergänzung der Bekanntmachung

über die Teileinziehung von öffentlichen Wegen in den Gemeinden Kargow und Rechlin gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern

Der Landkreis Müritz als untere Straßenaufsichtsbehörde hat die Teileinziehung des Weges vom Ortsausgang Speck bis Ortsausgang Boek im Amtsblatt des Landkreises Müritz Nr. 4 am 15. April 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird der Kreis der Berechtigten wie folgt aktualisiert:

- Als „Berechtigte“ gelten Kraftfahrzeugführer,
- die Bewohner der Gemeinden Kratzeburg, Kargow, Rechlin und Roggentin (Landkreis Mecklenburg-Strelitz) sind,
 - die Besucher der Orte Zartwitz, Zartwitzer Hütte und Amalienhof sind,
 - die in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten Fahrzeuge der für die Gemeinden zuständigen Ämter und Landkreise, hier: des Amtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neubrandenburg, des Amtes Mirow, des Amtes Neustrelitz-Land, des Amtes Rechlin, des Amtes Seenlandschaft Waren, der Kreisverwaltung Müritz und der Kreisverwaltung Mecklenburg-Strelitz, führen,
 - die Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), hier: des Liniennahverkehrs Nationalpark-Linie sowie außerhalb der Betriebszeiten des ÖPNV gemäß §§ 47 und 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Taxen und Mietwagen führen,
 - die Fahrzeuge der Land- oder Forstwirtschaft führen und innerhalb der gesperrten Streckenabschnitte land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten auszuführen haben,
 - die Ver- oder Entsorgungsfahrzeuge führen und innerhalb der gesperrten Streckenabschnitte Ver- oder Entsorgungstätigkeiten auszuführen haben.

Diese Änderung/Ergänzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung wirksam.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Müritz, Der Landrat, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



i.v. M. J.
Der Landrat
des Landkreises Müritz
als untere Straßenaufsichtsbehörde

Die nächsten Ausschusssitzungen des Kreistages finden wie folgt statt:

14.02.2007

Ausschuss für Kreisentwicklung, Planung, Bau, Wirtschaft und Tourismus

01.03.2007

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Soziales und Arbeit

Waren (Müritz), den 18.12.2006
Amtsgericht Waren (Müritz)
Geschäfts-Nr: 5 VI 335/2006

Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von etwaigen Miterben

In der Nachlasssache des
Erich Walter Wilhelm Franz Schröder
geb. am 25.09.1929 in Röbel/Müritz,
verstorben am 24.10.2006 in Röbel/Müritz,
zuletzt wohnhaft in Röbel/Müritz

werden alle Personen, denen Erbrechte am
Nachlass des vorbezeichneten Erblassers

zustehen, insbesondere die Angehörigen
des Vaters des Erblassers

Wilhelm Gustav Julius Schröder
geb. am 06.07.1891 in Freyenstein,
verstorben am 11.01.1970 in Röbel/Müritz
zuletzt wohnhaft in Röbel/Müritz **aufgefordert,**

ihre Erbrechte binnen sechs Wochen ab
Erscheinen dieser Aufforderung bei dem
unterzeichneten Gericht anzumelden, da
andernfalls ihre Erbrechte im anhängigen
Erbscheinsverfahren keine Berücksichtigung
finden werden.

gez. *Tiedtke*
Rechtspfleger

Kreisverwaltung aktuell

Verfahrensweise zur Erteilung von Jagdscheinen

Aus gegebenem Anlass möchte ich hiermit
nochmals auf die veränderte Verfahrens-
weise bei der nunmehr bevorstehenden Er-
teilung von Jagdscheinen hinweisen.

In der Ausgabe Nr. 12 des „Müritzkreis
aktuell“ vom 21. November 2006, Seite 7 wur-
den die rechtliche Grundlage der Jagd-
scheinerteilung sowie die Verfahrensweise
ausführlich erläutert.

Gemäß der gesetzlichen Forderung ist es
notwendig, dass vor Erteilung von Tages-
und Jahresjagdscheinen die Zuverlässig-
keit und persönliche Eignung des Antrag-
stellers überprüft werden.

1. Die Anträge (Vordrucke) zur Erteilung
eines Jahresjagdscheines können per-
sönlich oder per Post im Landratsamt,
Ordnungsamt, Zum Amtsbrink 2, 17192
Waren eingereicht werden.
2. Nach Eingang der Anträge wird die Über-
prüfung der Zuverlässigkeit zeitnah ver-

anlasst. Die Bearbeitungsdauer bei den
zuständigen Behörden nimmt erfah-
rungsgemäß vier bis sechs Wochen in
Anspruch.

3. Nach Eingang des Prüfergebnisses wird
der Antragsteller fernmündlich bzw.
schriftlich informiert. Sind Tatsachen
vorhanden, welche die Zuverlässigkeit
in Frage stellen, muss ein entspre-
chendes Verwaltungsverfahren zur
Jagdscheinversagung eingeleitet wer-
den. Sind keine Versagungsgründe vor-
handen, kann die Erteilung des Jagd-
scheines unter Vorlage des Versiche-
rungsnachweises innerhalb der Sprech-
zeit vorgenommen werden.
4. Die fälligen Verwaltungsgebühren sind
bar bzw. per EC-Zahlung bei der Ab-
holung des Jahresjagdscheines zu be-
gleichen.

Dr. M. Schulz

1. Stellvertreter d. Landrates

Kulturseiten

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:

KUNSTAKTION: „Lasst 1.000 Bilder sprechen“

**An die Kunstlehrerinnen und Kunst-
lehrer!**

**An Vereine, Verbände, Institutionen und
alle Privatpersonen!**

**Wir wünschen uns Ihre und die aktive
Hilfe Ihrer Schülerinnen und Schüler al-
ler Klassenstufen und Schularten.**

Ab sofort starten wir ein großes und ehr-
geiziges Projekt, welches die Gleichstel-
lungsbeauftragten der Städte Waren und
Neubrandenburg und der Landkreise Dem-
min, Mecklenburg-Strelitz und Müritz ge-
meinsam mit Ihnen ein ganzes Jahr lang
realisieren wollen.

Es ist eine mutige Idee, mit der Präsen-
tation von mehreren hundert Kunstwerken
für die Betroffenen von Gewalt, mit viel
Kreativität für Mut, Kraft, Wut und Trauer
eine Mitmachaktion zu aktivieren.

Warum das Ganze?

Wir wissen inzwischen, dass sexuelle, psy-
chische und körperliche Gewalt gegen Fra-
uen und Kinder leider kein Nischenthema
ist, von dem nur wenige betroffen sind.
Noch immer schämen sich zu viele Be-
troffene Hilfe zu suchen. Sie verstecken
sich, als wären sie an ihrer Lage selber
schuld.

Sie bleiben unsichtbar und hoffen, dass es
niemand merkt.

Wir wollen ihnen zeigen, dass wir solida-
risch mit den Opfern von Gewalt sind. Wir
wollen zeigen, dass es viele sind, die Schö-
nes anfertigen können. Wir wollen zeigen,
dass sie als Opfer nicht allein bleiben müs-
sen.